Pflichtenheft für Expertinnen und Experten

1. Zweck

Das vorliegende Pflichtenheft konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Expertinnen und Experten gemäss dem Reglement über die Abschlussprüfungen vom 12. August 2008.

2. Rahmenbedingungen

Das jeweils gültige Handbuch des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB[1]) für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die Expertinnen und Experten handeln im Auftrag des Kantons St.Gallen und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Die Kommission für Abschlussprüfungen des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen (LPK) ernennt die Expertinnen und Experten.
Die Ernennung bedeutet rechtlich gesehen die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

Im Rahmen dieser amtlichen Tätigkeit sind Expertinnen und Experten an das Amtsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht und an die Ausstandspflicht bei Befangenheit gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Bekanntgeben von Noten ist untersagt.

Die Expertinnen und Experten sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen der Chefexpertin oder des Chefexperten.

Die Expertinnen und Experten begegnen den Kandidatinnen und Kandidaten mit Respekt, schaffen eine angenehme Prüfungsatmosphäre, hören zu, binden die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch ein, bewahren in hektischen Situationen Ruhe und beurteilen die Leistungen korrekt und gerecht. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Expertinnen und Experten neutral.

[1] https://www.ehb.swiss/

Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV) Lehrabschlussprüfungen
Oberer Graben 12, 9001 St.Gallen, Tel. 071 228 10 40, Fax 071 228 10 41, lap@gsgv.ch, www.gewerbesg.ch, Postcheck 90-1468-9

3. Ernennungsverfahren, Demission

3.1. Ernennungsverfahren

Die Chefexpertin oder der Chefexperte unterbreitet, in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA), der Prüfungsleitung des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen (KGV) eine Nomination für die Tätigkeit als Expertin oder Experte. Anträge müssen von der zuständigen Chefexpertin oder vom zuständigen Chefexperten gutgeheissen und visiert werden. Die Prüfungsleitung überprüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung St.Gallen die Nomination und stellt der LPK den Antrag. Die Kommission für Abschlussprüfungen entscheidet über den Antrag.
Als Expertinnen und Experten können auch Fachlehrer ernennt werden.

3.2. Demission

Die Demission ist schriftlich und mindestens sechs Monate vor der nächsten Prüfungsrunde der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.
Eine bevorstehende Pensionierung oder ein Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. eine Erwerbsaufgabe muss der Chefexpertin oder dem Chefexperten ebenfalls rechtzeitig gemeldet werden. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, sollte dieses noch abgeschlossen werden.
Auf Wunsch der Chefexpertin oder des Chefexperten können Expertinnen und Experten nach Erreichen des Pensionsalters, bei Wechsel der Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit bis zu maximal zwei Jahre länger eingesetzt werden.

3.3. Widerruf der Ernennung

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und die Anordnungen der Chefexpertin bzw. des Chefexperten sowie der Prüfungsbehörde kann die Ernennung widerrufen werden.

4. Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse

Expertinnen und Experten erfüllen die Anforderungen an Berufsbilderinnen und Berufsbildner nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung und diejenigen der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes.
Sie verfügen zudem über

- Erfahrung in der betrieblichen Bildung und im Prüfungswesen;
- kommunikative und hohe soziale Kompetenz;
- das Mindestalter für eine Ernennung zur Expertin oder Experten beträgt 21 Jahre.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Expertinnen und Experten die entsprechenden Kurse des EHB absolvieren.

Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV) Lehrabschlussprüfungen
Oberer Graben 12, 9001 St.Gallen, Tel. 071 228 10 40, Fax 071 228 10 41, lap@gsgv.ch, www.gewerbesg.ch, Postcheck 90-1468-9

5. Aufgaben der Expertinnen und Experten

5.1. Durchführung der Prüfungen

Die Expertinnen und Experten

- bereiten sich persönlich und gründlich auf die Prüfung vor;
- nehmen an den obligatorischen Expertenkursen des EHB und Schulungen der Chefexpertinnen und Chefexperten teil;
- arbeiten beim Erstellen von Prüfungsaufgaben mit;
- beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungsaufgaben und halten besondere Beobachtungen vollständig schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest;
- nehmen Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern ab und bewerten diese wobei sie dabei ihre Beobachtungen schriftlich festhalten;
- erstellen ein nachvollziehbares, ausführliches und lückenloses Prüfungsprotokoll (kein Bleistift, nur dokumentenechte Schreibmedien erlaubt) und begründen die Notengebung plausibel;
- kontrollieren und vervollständigen die Notenformulare;
- nehmen an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen teil.

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten zu erfolgen. Mindestens eine Expertin oder ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA, für welche spezielle Richtlinien gelten).

5.2. Administration

Die Expertinnen und Experten erstellen, gemäss der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung, die eigene Spesenabrechnung. Diese ist bis spätestens 30. September der laufenden Prüfungsperiode mit der Unterschrift der Chefexpertin oder des Chefexperten einzureichen.

5.3. Disziplinarmassnahmen

Die Expertinnen und Experten

- Verwarnen Kandidatinnen und Kandidaten bei ungebührlichem Benehmen;
- Weisen nach Rücksprache mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten eine Kandidatin oder einen Kandidaten nach erfolgloser vorgängiger Verwarnung von der Prüfung weg;
- unterstützen bei Disziplinarmassnahmen die Chefexpertin oder den Chefexperten bei der schriftlichen Protokollierung des Sachverhaltes.

Dieses Pflichtenheft tritt am 16. November 2018 in Kraft.

Kommission für Abschlussprüfungen des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen (LPK)

Der Präsident
Bruno Schneider

Der Prüfungsleiter
Markus Sieger

Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV) Lehrabschlussprüfungen
Oberer Graben 12, 9001 St.Gallen, Tel. 071 228 10 40, Fax 071 228 10 41, lap@gsgv.ch, www.gewerbesg.ch, Postcheck 90-1468-9